

Nr. 1 Sitzung des Stadtrates

Am **Dienstag, 13. Juli 2021, 19:00 Uhr** findet in der Stadthalle Monheim die Sitzung des Stadtrates statt.

TAGESORDNUNG:

2. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“, Stadt Monheim; Festlegung von Quartieren zur Bebauung mit Mehrfamilienhäusern und Zulassen von Walmächern auf Garagen; Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB
- Satzung der Stadt Monheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB
- Bekanntgaben
anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Bürgerversammlungen in Monheim und seinen Stadtteilen

An folgenden Terminen finden die Bürgerversammlungen statt:

Bürgerversammlung Rehaus

Mi. 14.07.2021 um 19:00 Uhr in der Stadthalle, Monheim

Tagesordnung:

- Alte Schule
 - Fragen und Anregungen der Bürger
 - Bürgerversammlung Itzing**
- Di. 20.07.2021 um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus Itzing

Tagesordnung:

- Neugestaltung Dorfplatz (Brunnen, Bushäuschen) etc.
 - Fragen und Anregungen der Bürger
 - Bürgerversammlung Weilheim**
- Fr. 23.07.2021 um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus, Weilheim

Tagesordnung:

- Kreisstraße
 - Nebenplatz FCWR
 - Urnengräber
 - Fragen und Anregungen der Bürger
 - Bürgerversammlung Ried**
- Mo. 26.07.2021 um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus, Ried.

Tagesordnung:

- Informationen Bürgermeister
- Fragen und Anregungen der Bürger
- Die aktuell gültigen Schutz- und Hygienevorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie müssen eingehalten werden.
- Die Termine für die weiteren Bürgerversammlungen stehen bisher noch nicht fest!
- An alle Bürgerinnen und Bürger ergeht freundliche Einladung.

Nr. 3 Vollzug der Gutachterausschussverordnung und des Baugesetzbuches; Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 für die Stadt Monheim

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückspreise im Bereich des Landkreises Donau-Ries hat mit Schreiben vom 22.06.2021 die für den gesamten Stadtbereich festgesetzten Bodenrichtwerte mitgeteilt.

Diese liegen in der Zeit vom **12. Juli bis einschließlich 12. August 2021** in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB für

jedermann das Recht besteht, von der Geschäftsstelle im Landratsamt Donau-Ries Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

**Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Nr. 4 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Monheim

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Monheim folgende

Verordnung: Allgemeine Vorschriften § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Monheim.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- Gehbahnen sind
 - die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG). Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen vermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- Insbesondere ist es verboten,
 - auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen;
 - Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

§ 4 Reinigungspflicht

- Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere, derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

3. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere, derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
- bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind.
- von Gras und Unkraut zu befreien.
- insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

- Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- Bei einem Eckgrundstück er-

streckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

§ 10 Sicherungsarbeiten

- Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

- Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

- Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 24.11.2003 außer Kraft.

Monheim, 09.06.2021
STADT
**Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Nr. 5 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0151/1299 3033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Kleinstmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 6 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr und am Samstag von 9:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 7 Freiwillige Feuerwehr Itzing e.V.: Einladung zur Generalversammlung

Sehr verehrte Mitglieder, zur Generalversammlung, die am Samstag den 24.07.2021 um 20:00 Uhr im Feuerwehrhaus stattfindet, laden wir Euch alle herzlich ein. Aufgrund der Corona Situation ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten und außerhalb der Sitzplätze eine Mund-Nasen-Schutz-

maske zu tragen. Am Sitzplatz darf die Mund-Nasen-Schutzmaske abgenommen werden. Hände bitte an den aufgestellten Desinfektionsspendern desinfizieren. Hygienekonzept im Feuerwehrhaus befolgen und eigenen Kugelschreiber für Wahl mitbringen.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kommandanten
- Kassenberichte
- Entlastung der Kassiere und der Vorstandschaft
- Ehrungen
- Neuaufnahmen
- Neuwahlen der Kommandanten und der Vorstandschaft
- Wünsche, Anträge, Sonstiges

Mit kameradschaftlichem Gruß

Die Vorstandschaft

**Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Vollzug der Gutachterausschussverordnung und des Baugesetzbuches; Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 für die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückspreise im Bereich des Landkreises Donau-Ries hat mit Schreiben vom 22.06.2021 die für den jeweiligen Ortsbereich festgesetzten Bodenrichtwerte mitgeteilt.

Diese liegen in der Zeit vom **12. Juli bis einschließlich 12. August 2021** in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, sowie in der jeweiligen Gemeinde öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB für jedermann das Recht besteht, von der Geschäftsstelle im Landratsamt Donau-Ries Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Günther Pfefferer
Erster Vorsitzender

B) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Daiting

Am **Montag, 12. Juli 2021, 19.30 Uhr** findet in der **Gemeindekanzlei** die Sitzung des Gemeinderates Daiting statt.

TAGESORDNUNG

- Vorlage der Jahresrechnung 2020 und nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. Art. 66 GO
- Beschlussfassung zum Stellenplan 2021
- Beratung und Erlass der Haushaltssatzung 2021
- Finanz- und Investitionsplan 2020-2024
- Festlegung der Verrechnungssätze für die Gemeindearbeiter
- Einziehung einer Teilfläche des öffentlichen Feldweges „Natterholzer Weg“, Fl.-Nr. 64, Gmk. Natterholz, gemäß Art. 8 BayStrWG im geplanten Baugebiet nördlich von Natterholz
- Informationen zur Räumung der Kläranlage
- Aufstellung des Bebauungsplanes „Beim Pumphaus“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; Erweiterung des Umgriffs
- Bekanntgaben
anschließend nichtöffentliche Sitzung

**Roland Wildfeuer
Erster Bürgermeister**